

1. Kapitel

Erläuterung zum Aufbau des Buches

Übersicht

	Rz
I. Aufbau des Buches	1.1
II. Nutzung des Buches/Leseanleitung	1.9

I. Aufbau des Buches

Ausgangspunkt ist das **Produkt Gutachten im betriebswirtschaftlichen Sinn** als Ergebnis der Arbeit des Sachverständigen. **1.1**

Es werden daher im vorliegenden Werk die grundsätzlichen Anforderungen an ein Gutachten herausgearbeitet. Aus den Fragen, welche denn die Adressaten des Gutachtens sind, bzw was das Ziel eines Gutachtens ist, ergeben sich schlussendlich **allgemeine Grundsätze und spezielle Bedürfnisse der Praxis**. Die konkrete Darstellung der praktischen Arbeiten, der dort allenfalls auftretenden Probleme zeigt dann, wie diese Anforderungen erfüllt werden können. Die Praxis und die mögliche Anwendung in der Praxis ist Leitlinie. **1.2**

Die gesetzlichen Grundlagen und die Anforderungen an den Sachverständigen sind **Basis der Arbeit und Grundlage der Tätigkeit** desselben. Diesen Erfordernissen vorangestellt werden die **Grundsätze ordnungsgemäßer Gutachten** und die **Grundsätze ordnungsgemäßer Gutachtensarbeiten**. Daraus werden dann die **ökonomischen Grundsätze** der Gutachtensarbeiten abgeleitet und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens herausgearbeitet. Es wird aus all dem die Frage beantwortet, wann das Produkt Gutachten technisch richtig gemacht ist und den Anforderungen aller Adressaten entspricht. **1.3**

Der nächste Schritt ist dann, auf welche Art und Weise, welchen Grundsätzen genügend, das **Gutachten im Detail** erstellt wird. Auf die Frage des „was“ folgt nun das konkrete „wie“. **Also – wie wird ein ordnungsgemäßes Gutachten erstellt?** **1.4**

Nachdem es sich – schlussendlich auch aus Kostengründen – um ein **wirtschaftliches Unterfangen** handelt, kommt der Ökonomie der Gutachtensarbeiten in einem nächsten Schritt große Bedeutung zu. Der Sachverständige wird, den ökonomischen Grundsätzen Genüge tuend, seine Arbeit zu einem vernünftigen Preis liefern müssen – das bewirkt der organisierte Betrieb des Sachverständigen. **1.5**

Ein rechtlich ausgeprägter Teil beschäftigt sich komprimiert mit den **Regeln des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung** sowie den grundsätzlichen **Normen der Zivilprozessordnung**, soweit sie für den Sachverständigen wichtig und von Bedeutung sind. **1.6**

Im speziellen Teil werden die **einzelnen Gutachtensarten**, bspw betreffend Zahlungsunfähigkeit, Unterhalt, Wirtschaftsdelikte, Verdienstentgang und die speziellen Erfordernis- **1.7**

se dieser Gutachten, aufbauend auf den für diese geltenden Normen, dargestellt. Wobei selbstverständlich auf die Neuerungen und Entwicklungen im Vergleich zur ersten Auflage eingegangen wird. Nach jeder Beschreibung der jeweiligen Gutachtensart folgen, dem Praktiker-Gedanken hoffentlich genüge tuend, Praxisfälle.

- 1.8** Themen wie **Haftung, Gebührenanspruch** und **Gerichtsabläufe** dürfen nicht fehlen.

II. Nutzung des Buches/Leseanleitung

- 1.9** Unser Werk richtet sich selbstredend an Buchsachverständige. Adressaten sind aber auch Anwälte, Richter, Rechtspfleger, Staatsanwälte und Parteien.

In unserer langjährigen Praxis haben wir festgestellt, dass bei Juristen oft ein Vorbehalt gegenüber wirtschaftlichen Themen – quasi eine Schwelle besteht – nach der Devise „zu kompliziert“, „verstehe ich ohnehin nicht“, „dafür habe ich ja meinen Sachverständigen“. Damit wird die Schwelle zum Verständnis der Inhalte oft nicht überschritten, was dem Ergebnis sicher nicht zuträglich ist.

So soll dieses Werk auch dazu dienen, ja muss behilflich sein, über diese Schwelle hinwegzukommen. Wenn es gelingt, zumindest bei der Behandlung der Praxisbeispiele, zu erkennen, dass hinter Vielem der Hausverstand steht, dann ist schon viel gewonnen.

Es sollte daher, ausgehend von der unvermeidlichen Theorie, jedenfalls so rasch wie möglich zu den Praxisbeispielen gegangen werden und dadurch erkannt werden, dass vermeintlich schweren Themen oft Lösungen zugeführt werden können, die mit der Methode Hausverstand erarbeitet und verständlich gemacht werden.

Schlussendlich hat niemand etwas davon, wenn über Sachverhalte befundet und abgeprochen wird, die nicht ausreichend durchdrungen sind.

Dieses Werk soll auch helfen, Verständnisfragen zu stellen, den Mut dazu zu stärken und auch die Lösungen – die Schlüsse des Sachverständigen – besser zu verstehen.

Denken Sie an die Fragen der Finanzierung, zur Zahlungsfähigkeit und die damit zusammenhängenden Fragen. Im Endeffekt läuft es immer darauf hinaus, zu erarbeiten, wie viel Geld „bei der Tür hereinkommt“ und ob es gelingt mit den hereinkommenden Mitteln, die anstehenden Verpflichtungen in angemessener Zeit zu erfüllen. Wir könnten jetzt eine Fülle von OGH-Entscheidungen auflisten, kämen aber zum selben Ergebnis.

Dass die Arbeit des ein oder anderen Buchsachverständigen herausfordernder wird, ist nur gut und der Sache dienlich.

Nutzen Sie dieses Buch in diesem Sinne – über Feedback freuen wir uns.

2. Kapitel

Das Gutachten – Das Produkt des Sachverständigen

Übersicht

	Rz
I. Das Gutachten – ein Produkt	2.1
II. Grundsätzliches	2.4
A. Adressaten des Gutachtens	2.4
B. Qualität des Gutachtens	2.12
C. Erwartungen an das Gutachten	2.18
D. Das Informationsinstrument Gutachten	2.21
E. Ziele des Gutachtens	2.27
III. Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens (aus der Sicht des Buchsachverständigen)	2.29
A. Einzelne Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens	2.30
1. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (rechtliche Ordnungsmäßigkeit) . .	2.37
2. Grundsatz der Auftrageinhaltung	2.44
3. Grundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit	2.48
4. Grundsatz der Ex-ante-Sicht	2.55
5. Grundsatz der Verwendung einer anerkannten Methode	2.61
6. Grundsatz der Vermeidung von Beweiswürdigung und rechtlicher Beurteilung	2.69
7. Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit der Befundaufnahme	2.79
8. Grundsatz der Schlüssigkeit	2.90
9. Grundsatz der Trennung von Befund und Gutachten	2.96
10. Grundsatz der Nachvollziehbarkeit – von den Arbeitspapieren und Unterlagen über Befund zum Gutachten	2.101
11. Grundsatz der Verständlichkeit und der Lesbarkeit	2.109
12. Grundsatz der Richtigkeit	2.115
13. Grundsatz der Qualität	2.118
14. Grundsatz der Flexibilität, Offenheit und Anpassbarkeit im Ver- fahren	2.120
15. Grundsatz der Ökonomie des Verfahrens	2.124
B. Standesregeln des Hauptverbandes der allgemein beeideten und ge- richtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (auszugsweise) . .	2.135
C. Sachverständigeneid	2.136
IV. Gutachten samt mündlicher Erstattung aus der Sicht der verschiedenen Adressaten – Erwartungen aus der Praxis für die Praxis	2.137
A. Die Gerichtssaalsituation	2.137
B. Grundsätze von Gutachten im Strafverfahren aus der Sicht des Buchsachverständigen	2.152
C. Grundsätze von Gutachten im Strafverfahren aus der Sicht des Straf- richters	2.159
D. Grundsätze von Gutachten aus der Sicht des Anwalts für Zivilrechts- sachen	2.167
1. Zivilverfahren	2.168
a) Person des Gutachters – Unbefangenheit und Geeignetheit . .	2.168

b)	Beachtung methodischer Grundsätze	2.181
aa)	Beispiel 1: Feststellung der Zahlungsunfähigkeit	2.186
bb)	Beispiel 2: Verdienstengang eines selbständigen Erwerbstätigen	2.187
c)	Vorgangsweise bei unvollständiger Information	2.191
2.	Privatgutachten	2.197
a)	Zwecke	2.197
b)	Erwartungen an ein Privatgutachten	2.206
c)	Kostensatz in einem nachfolgenden Zivilprozess	2.209
E.	Grundsätze von Gutachten aus der Sicht des Strafverteidigers	2.220
1.	Strafverfahren	2.221
2.	Privatgutachten	2.240

I. Das Gutachten – ein Produkt

- 2.1 Auf einen Punkt gebracht ist das Produkt Gutachten nichts anderes als ein **Informationsinstrument**. Es hat die Informationsbedürfnisse der Adressaten bzw Kunden zu erfüllen.
- 2.2 Es wird dann ein gutes Produkt sein, wenn die Empfänger der Informationen diese ganz einfach verstehen und etwas damit anfangen können. Wenn **Schlüsse, Entscheidungen, und Urteile** aus einer gesicherten Basis heraus **möglich** sind.
- 2.3 Der Sachverständige sammelt hierfür Informationen, verarbeitet diese im Befund und zieht dann im Gutachten seine (ihm zustehenden) Schlüsse. Nachvollziehbar für die Adressaten.

II. Grundsätzliches

A. Adressaten des Gutachtens

- 2.4 Die Adressaten des Gutachtens sind die verschiedensten Auftraggeber: Gerichte, Parteien, Rechtssuchende oder Informationssuchende mit ganz konkretem Informationsbedürfnis. An allererster Stelle sind jedoch die Gerichte zu nennen. Aus der Art des Verfahrens und der Folgewirkung der Ergebnisse des Gutachtens ergeben sich unterschiedliche Arbeitsweisen und Anforderungen der Informationsaufbereitung. Es müssen Arbeiten für Strafgerichte und Zivilgerichte unterschieden werden.
- 2.5 Es geht um die Aufbereitung der Tatfrage für das jeweilige Gericht, die jeweilige Staatsanwaltschaft bzw den jeweiligen anderen Auftraggeber. Die Tatfrage muss so aufbereitet sein, dass die Rechtsfrage entsprechend gelöst werden kann. Dafür braucht es eben den Sachverstand.

Auch kann der Sachverständige aus seiner wirtschaftlichen Sicht, allenfalls zur Frage der subjektiven Tatseite (im Strafverfahren) oder zum Grad des Verschuldens (Zivilverfahren), zur Feststellung der Abweichung zum Handeln der jeweiligen differenzierten Maßfigur beitragen.

- 2.6 Die Besonderheit der Zivilgerichte ist, dass durch das kontradiktorische Verfahren und die Beweisanträge, die Beweispflichten der Parteien und auch aufgrund der Regeln über die Vorlage von Urkunden ein Regulativ im Gutachtenserstellungsprozess vorhanden ist. Dies beeinflusst also die Aufgabenstellung, die Zielrichtung und demgemäß auch die

Qualität der Ergebnisse, welche aus den genannten Gründen nicht nur vom Sachverständigen abhängen – was gerne vergessen wird.

Im Strafverfahren ist die Zielrichtung naturgemäß eine andere. Das Beweismittel Sachverständigen Gutachten hat dort in seiner Beeinflussung auf das Urteil nicht nur finanzielle Bedeutung, sondern oft auch – und dessen muss sich der Sachverständige bewusst sein – ein Strafurteil, möglicherweise mit Freiheitsstrafen, oder einen Freispruch zur Folge. Dass – wenn überhaupt ein gradueller Unterschied in der Qualität und der Achtsamkeit der Gutachtensarbeiten gemacht werden kann – hier der höchste Grad der Qualität und der Aufmerksamkeit anzuwenden ist, ergibt sich aus der Sache selbst und sei nur der Ordnung halber und dennoch auf die Bedeutung verweisend, erwähnt. **2.7**

Weitere mögliche Adressaten des Gutachtens sind die Arbeits- und Sozialgerichte, Unterhaltsberechtigte und -verpflichtete, bzw entsprechende andere Stellen der Justiz, Notare in Verlassenschaftsverfahren (wenn es um Bewertungsfragen geht) etc. Alle haben die unterschiedlichsten **Informationsbedürfnisse**. **2.8**

Eine Besonderheit des Gutachtens ist, dass zum einen der Adressat nicht nur eine einzelne Person bzw Institution ist. Das Gutachten richtet sich an das Gericht, an die Parteien und möglicherweise an private Auftraggeber. Die Parteien verfolgen die verschiedensten Interessen. Der Sachverständige ist sohin ganz sicher im **Spannungsfeld** zwischen den Interessen der jeweiligen Gutachtensadressaten, von der möglichen **Konflikt-situation** zwischen ihm und den Parteienvertretern in der Verhandlung ganz zu schweigen. **Objektivität und Neutralität** als Maßstab sind Bausteine der Regeln der Kunst und unabdingbare Maxime der Gutachtensabfassung. **2.9**

Zum anderen decken sich Auftraggeber und Adressat oft nicht: Auftraggeber wird in vielen Fällen das Gericht sein, Adressaten sind neben dem Gericht aber auch die an Informationen Interessierten. **2.10**

Spannungsfelder bestehen daher automatisch oder ergeben sich. Der Sachverständige und seine Arbeit haben sich darin zu bewegen – das ist oft ein spiegelglattes Parkett – und die Informationsbedürfnisse der Adressaten in der geforderten Qualität und Verständlichkeit zu befriedigen. **2.11**

B. Qualität des Gutachtens

Wenn man im allgemeinen Wirtschaftsleben mit unterschiedlichen Qualitätsgraden zu tun hat, so ist bei Gutachten nur eine Qualitätsstufe gefordert (wenngleich nicht immer eingehalten), nämlich die höchste – wenn man so will „**Triple A**“. Dass diese Qualität von vielen Faktoren beeinflusst ist und nicht nur von der Qualität der Arbeit des Sachverständigen abhängt, muss deutlich hervorgehoben werden. Ist doch wesentlicher Baustein und Grundlage eines Gutachtens das zur Verfügung gestellte Datenmaterial. Der Sachverständige kann bzw muss dieses anfordern, Fehlendes aufzeigen, Informationen verlangen, ist aber letzten Endes von der Zurverfügungstellung der Unterlagen abhängig. Sicher auch davon, wie er es bewerkstelligt, an die richtigen Materialien zu kommen. Oft wird er dabei trotz steten Bemühens nicht den Erfolg haben, den er gerne hätte. **2.12**

Die **Qualität des Gutachtens** wird dann gewährleistet sein, wenn der Sachverständige aufzeigt, welche **Unterlagen** er verlangt hat, welche er bekommen hat und welche **Qua-** **2.13**

lität die Unterlagen als Basis für seine Arbeit haben. Wenn das Ganze **nachvollziehbar** ist und offen gelegt wird, kann der Adressat des Gutachtens prüfen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen seinen Bedürfnissen genügen oder eben nicht. Der Sachverständige darf nie einen Zweifel darüber lassen, aufgrund welcher Daten er seine Überlegungen angestellt hat. Wesentliche Bedeutung kommt dabei selbstredend der **Befundaufnahme**, deren Klarheit und deren entsprechender Dokumentation zu.

- 2.14** Erst dann sind die Schlüsse, die er im Gutachten zieht, sinnvoll, weil auf einer mehr oder weniger sicheren Grundlage basierend. Wenn man so will, weil die Werkstoffe die Basisqualität haben und es erst dann Sinn macht, die richtigen oder passenden Werkzeuge anzusetzen. Dass der Sachverständige **die richtigen Werkzeuge** hat oder findet, muss vorausgesetzt werden. Erst dann ist abzuschätzen, ob der **geforderte Grad der Information** zur Verfügung gestellt werden kann. Die Adressaten des Gutachtens können nur dann abschätzen, ob sie mit den durch das Gutachten zur Verfügung gestellten Informationen etwas anfangen können oder nicht. Aber gesagt muss es jedenfalls werden. Auf den Tisch gelegt – auf den Richtertisch oder auch den Verhandlungstisch.
- 2.15** Der Buchsachverständige bewegt sich notgedrungen in unterschiedlichen Bereichen des Wirtschaftslebens und in einer Vielzahl verschiedener Branchen. Er hat oft Einschätzungen zu treffen, die Branchen- oder Marktkenntnisse voraussetzen – auch darauf wird iSd Offenheit und Klarheit hinzuweisen sein.
- 2.16** Die Objektivität stößt oft an die Grenze der persönlichen Meinung oder Einschätzung – eine Hürde die eine große Herausforderung darstellt. Sicher wird der Sachverständige seine Erfahrungen generell und besonders im Wirtschaftsbereich haben, aber er muss sich seiner Grenzen bewusst sein. Der Pauschalsatz – „nach der Erfahrung des Sachverständigen“ – oder der Hinweis auf die Berufserfahrung ist oft zu kurz gegriffen und wird immer öfter als Leerformel erkannt.
- 2.17** Die Qualität des Gutachtens hängt ganz sicher auch von der **Klarheit des Auftrags** ab. Davon also, ob die Informationsbedürfnisse der Auftraggeber klar definiert sind. Oder auch davon, ob der Sachverständige schon bei der „Bedarfserhebung“ mithelfen kann. Häufig wird er leider nicht schon rechtzeitig im Vorfeld beigezogen. Mangelnde Sachkenntnis oft aller Beteiligten bedingt einige (notwendige) Vorarbeiten des Sachverständigen, nämlich dabei zu helfen, erst die (Informations-)Bedürfnisse klarzumachen.

C. Erwartungen an das Gutachten

- 2.18** Die Gutachtensadressaten haben grundsätzlich eine **hohe Erwartungshaltung** an die Qualität des Gutachtens. Sie erwarten sich **Entscheidungsgrundlagen**, die Klärung von Sachverhalten, das Aufzeigen von möglichen Wegen, schlussendlich Sicherheit, die irgendwann auch in finanzieller Sicherheit, vielleicht in (größerer) Rechtssicherheit gipfelt. Oft erhoffen sie auch Unmögliches, wenn verkorkste Verträge zu viel Spielraum lassen und Beweisfragen als Vorfrage nicht ausreichend geklärt sind. Entsprechend hohe Anforderungen werden an die Ausbildung, die Qualität der Arbeit, den Einsatz und die Moral des Sachverständigen gestellt, aber auch an seine Hilfskräfte, bzw deren Auswahl. Sieht sich der Sachverständige auch mangels Fachkenntnis in dem einen oder anderen Fachgebiet nicht in der Lage, den Auftrag zu erfüllen, ist es sicher besser, ihn gar nicht erst anzunehmen.

Kommt der Sachverständige später, vielleicht erst in einer Verhandlung darauf, dass er wichtige Informationen nicht hatte, die andere Schlüsse bedingen, wird er das offenlegen und sein Gutachten ergänzen, seine Meinung allenfalls korrigieren müssen. **Offenheit und Klarheit** auch in dieser für ihn heiklen Situation heben die Qualität des Gutachtens, ganz sicher auch das Ansehen des Sachverständigen. Die Parteien, die Gerichte, die Informationsadressaten haben ein Gespür, wann etwas stimmt und wann nicht, unabhängig von den gegenläufigen Interessen. Schlussendlich beweist der Sachverständige durch seine **Offenheit Standfestigkeit**, das tut seiner Leistung keinen Abbruch – eher im Gegenteil, ist es doch eine Stärke, sich selbst und anderen gegenüber allfällige Fehler einzugehen. **2.19**

Die Sachverständigen sind gefordert, nicht vor lauter vermeintlich hochtrabenden Begriffen (die ohnehin keiner versteht) die Bodenhaftung zu verlieren. Aber **Klarheit ist nun** einmal die **Vorgabe** und die **Erwartungshaltung**, und der Sachverständige hat sich selbst in der ärgsten Routine, im ärgsten Stress auf diese Grunderfordernisse zu besinnen. **2.20**

D. Das Informationsinstrument Gutachten

Das Informationsinstrument Gutachten hat also als Ziel, den Adressaten des Gutachtens die **Informationen**, die für deren Zwecke notwendig sind, **lesbar, nachvollziehbar und verständlich** zu vermitteln. Der springende Punkt ist eine **klare und deutliche Sprache**, die es ermöglicht, **ohne Fachchinesisch** für alle Parteien des Verfahrens bzw für alle Adressaten den Sachverhalt so aufzubereiten und die **Schlüsse so nachvollziehbar und verständlich zu präsentieren**, dass alle Beteiligten mit der Information im wahrsten Sinne des Wortes etwas anfangen können. Das ist in vielen Fällen nicht leicht, aber doch machbar. Das heißt, ein Gutachten wird dann als Informationsinstrument, als Beweismittel oder für andere Zwecke **tauglich** sein, **wenn es klar und deutlich abgefasst ist, wenn alle Schlüsse von der Unterlagenbeschaffung über die Beurteilung der Qualität der Unterlagen, über den Befund bis hin zu Berechnungen und Ergebnissen** für den Anwender, sprich den Adressaten, **nachvollziehbar und verständlich** – jedenfalls im Ergebnis – sind. Wenn das Gutachten zudem noch zeitgerecht und den Anforderungen der Sache entsprechend rechtzeitig bei den Adressaten einlangt, wird es in einem ersten Schritt den gestellten Anforderungen gerecht werden. **2.21**

So ist die Erstellung des Gutachtens auch eine Möglichkeit, Information zu verfeinern, Missverständnisse aufzuklären, allfällige Korrekturen anzubringen, oft auch Ergänzungen; egal, ob sie aufgrund von neuen Daten notwendig sind oder ob der Sachverständige durch die spezielle Kommunikation in der Situation der Verhandlung zu neuen Schlüssen kommt, ja oft kommen muss. **2.22**

In schriftlichen Gutachten kommt es auf die **Verständlichkeit und Klarheit der Sprache** des Sachverständigen an, bei der mündlichen Erstattung auf dessen **Fähigkeit, komplexe Sachverhalte so verständlich zu machen**, dass die Empfänger der Information in der Lage sind, ihre rechtlichen Überlegungen auf dieser Basis richtig anzustellen. **2.23**

Das Gutachten ist **Entscheidungsgrundlage für das Gericht**, für Konfliktlösung, für ein Urteil, einen allfälligen Vergleich und im Idealfall ist es Grundlage für die Akzeptanz der Parteien. Es muss im Verfahren anpassbar sein und neu Hervorgekommenes interpretie- **2.24**

ren können. Das Gutachten dient zusätzlich als **Katalysator** in einem Entscheidungsprozess für die verschiedensten Interessen der Parteien.

- 2.25 Der „Beweis“ ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, die Beweiswürdigung schon gar nicht. Der Sachverständige und sein Gutachten sind Beweismittel.
- 2.26 Wenn man so will, ist der Sachverständige **Vorbereiter und Aufbereiter** in dem Prozess der Entscheidungsfindung.

E. Ziele des Gutachtens

- 2.27 Ziel jedes Gutachtens ist ein qualitativ hoch stehender, durch Nachvollziehbarkeit abgesicherter **Beitrag zur Wahrheitsfindung**, besonders wenn es um die Gerichtsbarkeit geht. Wenn es um andere Themen geht, ist das Ziel ein den gleichen Qualitätserfordernissen entsprechender Beitrag zur Entscheidungsfindung.
- 2.28 Zusammengefasst ist das Ziel also, das **Verständnis der Sachlage zu heben**, ein **nutzbares Beweismittel** hervorzubringen, dies durch Aufbereitung der Grundlagen Befund und Gutachten. Es ist ein Beitrag zur Lösung, zum Urteil und zum Vergleich.

III. Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens (aus der Sicht des Buchsachverständigen)

- 2.29 Für die Erstellung des Gutachtens gibt es keine genauen gesetzlichen Vorschriften, dennoch sollten die Standesregeln für die Arbeit iZm Gerichts- und Privatgutachten eingehalten werden (s 2. Kapitel III.B. sowie 4. Kapitel II.J. „Standesregeln“). Die gesetzlichen Vorschriften beschränken sich im Großen und Ganzen auf die Bestellung der Sachverständigen sowie die Haftung derselben; sie werden in den Kapiteln 5 IV.C. und 8 im Detail aufbereitet. Daraus und aus einer Vielzahl an Grunddaten sowie aus den Anforderungen der Praxis lassen sich Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens bzw der Gutachtensarbeiten ableiten.

A. Einzelne Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens

- 2.30 Ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten liegt dann vor, wenn es dem Auftrag entspricht, den Regeln der Kunst aus dem Fachgebiet des Sachverständigen, und wenn es auf den gesetzlichen Grundlagen basiert. Literatur dazu ist sehr rudimentär.
- 2.31 Die anzuwendenden Regeln finden sich in den Standesregeln für Sachverständige und im Berufsrecht der Sachverständigen. So Wirtschaftstreuhand Sachverständige sind, finden sie sich im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, aber im Wesentlichen in Rechtssätzen, welche aus Haftungsprozessen abgeleitet sind. Sie müssen daher aus dem allgemeinen rechtlichen und fachlichen Verständnis und aus den höchstgerichtlichen Judikaten abgeleitet werden.
- 2.32 Kurz zusammengefasst ist ein Gutachten dann ordnungsgemäß, wenn es auf einer anerkannten Methode basiert, die Befundaufnahme ordnungsgemäß durchgeführt ist und daraus die richtigen Schlüsse (richtige Berechnung und Schlussfolgerung) gezogen werden. Aber das ist sicher zu kurz und zu knapp formuliert. Wengleich diese Anforderung das Wesentliche beinhaltet, bedarf es einer tiefergehenden Beschäftigung und Aufsplittung in (Teil-)Grundsätze.

Der Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit des Gutachtens setzt sich aus folgenden Teilgrundsätzen zusammen: **2.33**

1. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (rechtliche Ordnungsmäßigkeit)
2. Grundsatz der Auftragseinhaltung
3. Grundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit
4. Grundsatz der Ex-ante-Sicht
5. Grundsatz der Verwendung einer anerkannten Methode
6. Grundsatz der Vermeidung von Beweiswürdigung
7. Grundsatz der Vermeidung von rechtlicher Beurteilung
8. Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit der Befundaufnahme
9. Grundsatz der Schlüssigkeit
10. Grundsatz der Trennung von Befund und Gutachten
11. Grundsatz der Nachvollziehbarkeit
12. Grundsatz der Verständlichkeit und Lesbarkeit
13. Grundsatz der Richtigkeit
14. Grundsatz der Qualität
15. Grundsatz der Flexibilität und Offenheit im Verfahren und der Anpassbarkeit im Verfahren
16. Grundsatz der Ökonomie des Verfahrens
17. Grundsatz der Haftungsvermeidung

Viele dieser Grundsätze sind selbstverständlich oder sollten selbstverständlich sein – die Praxis lässt leider oft anderes erleben – und werden diese – Selbstverständlichkeiten – deswegen hier und an dieser Stelle lediglich zusammengefasst. Sie ergeben sich – wie gesagt – zum einen aus den geltenden Gesetzen im Allgemeinen, aus den zugrunde zu legenden fachspezifischen Normen, den Anforderungen der Adressaten an das zu erhaltende Produkt, aber auch aus den für das entsprechende Verfahren geltenden Normen. Schlussendlich ergibt sich aus der Zusammenfassung unter Einhaltung der Teilgrundsätze, der für das Fachgebiet des Sachverständigen geltenden Regeln und der Kunst über die Verfertigung von Sachverständigengutachten ein fertiges Produkt. **2.34**

Jeder dieser Teilgrundsätze spricht für sich alleine. Je nach Zielsetzung und Intensität des Gutachtens ist er mehr oder weniger von Bedeutung. Einige dieser Grundsätze lassen sich in keiner Phase der Gutachtensarbeit wegdenken. Die Intensität der Einhaltung der anderen Grundsätze hängt vom Verfahren und der Intensität der Arbeit ab, schlussendlich auch von der überschaubaren Datenmenge. Vergessen oder vernachlässigt werden darf keiner – auch hier hilft Klarheit und Offenlegung. **2.35**

Durch die Besonderheit der Aufgabenstellung und die unterschiedliche Art der Einflussnahmen der Parteien ist es sinnvoll, sich auch mit den besonderen Grundsätzen im Strafverfahren und den Grundsätzen im Zivilverfahren zu beschäftigen (s dazu 5. Kapitel II. „Verfahrensgrundsätze im Zivilprozess“). **2.36**

1. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (rechtliche Ordnungsmäßigkeit)

- 2.37** Gesetzmäßigkeit bedeutet: Das Gutachten hat auf dem Boden der für dessen Verfertigung und Schlüssigkeit geltenden Vorgaben zu stehen. Es gilt, folgende Gesetze und Rahmenbedingungen zu beachten:
- § 1299 ABGB (Verschuldenshaftung der Sachverständigen),
 - Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung,
 - Sachverständigen- und Dolmetschergesetz,
 - die anerkannte Praxis (aus Judikatur und Literatur),
 - den sich aus der Summe der Teile ergebenden „State of the art“.
- 2.38** Schlussendlich wird die Ordnungsmäßigkeit von Gutachten und die Gesetzmäßigkeit von Gutachten auch daran gemessen werden, ob Haftungen in Anspruch genommen werden können. Man findet Entsprechendes und hinlänglich Bekanntes dazu im § 1299ff ABGB und den dazu ergangenen Judikaten.
- 2.39** Die Gesetzmäßigkeit wird letztlich auch aus dem Fachgebiet des Sachverständigen abzuleiten sein. Hier darf nicht verhehlt werden, dass es ein gewisses Spannungsfeld zwischen der Unzulässigkeit von Beweismäßigkeit, der Unzulässigkeit der Lösung von Rechtsfragen und der Sachkunde des Sachverständigen gibt, soweit in diese Sachkunde auch rechtliche Normen einfließen. Gerade am Beispiel des Buchsachverständigen wird das offenbar. Hat er doch, bspw bei der Beurteilung der Richtigkeit und Aussagefähigkeit einer Bilanz, sehr wohl zu beurteilen, ob diese auf den Grundlagen des UGB steht oder nicht (questione mixtae).
- 2.40** Zusammengefasst heißt die Gesetzmäßigkeit also zweierlei:
- Gesetzmäßigkeit entsprechend den für Gutachten geltenden Normen und
 - Gesetzmäßigkeit der im Rahmen der Sachkunde geltenden Normen.
- 2.41** Ein Gutachten wird dann dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit entsprechen, wenn es die Anforderungen wie oben dargestellt erfüllt.
- 2.42** Die oben zitierten Hauptnormen sind als Generalklausel aufzufassen und stecken den Rahmen ab, in dem sich der Sachverständige zu bewegen hat, dh den Rahmen, in dem er seine Arbeit ausübt.
- 2.43** Selbstverständlich ergeben sich Spielräume, die der Sachverständige aufgrund seines Sachverständnisses, seiner Erfahrung, auszufüllen hat.

2. Grundsatz der Auftragseinhaltung

- 2.44** Wenn man davon ausgeht, dass das Gutachten ein Informationsinstrument ist, das Antworten auf gestellte Fragen gibt, so ist der Auftrag das Instrument des Fragestellers, in dem dieser seine Informationswünsche festhält.
- 2.45** Egal ob gerichtliches oder privates Gutachten – der Auftraggeber wird idR zufrieden sein, wenn er **klare nachvollziehbare Antworten** auf seine Fragen bekommt.
- 2.46** Im gerichtlichen Verfahren ist die **Überschreitung des Auftrags** gleichzusetzen mit der Gefährdung der Vergütung der Arbeit des Sachverständigen. Im privaten Bereich wird der Auftraggeber nichts bezahlen, was er nicht bestellt hat.